

Wochenblatt

für
**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 2.

Freitag, den 11. Januar.

1850.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstag Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Montags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlsfeldt, so wie alle Postämter an.

Zeitereignisse.

Dresden, 3. Jan. Sitzung der 2. Kammer. Man gelangt nach weniger wichtigen Gegenständen zur heutigen Tagesordnung, nämlich zu dem Berichte des Finanzausschusses, über die beantragte Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern. Der Ausschuss (Referent Sommer aus Oschatz) entwirft kein erfreuliches Bild unserer Finanzverhältnisse. Die Summe, welche in den Jahren 1846 — 1848 mehr ausgegeben worden ist, als in den drei vorhergegangenen Jahren, beläuft sich auf 1,826,000 Thlr.; das Kriegsministerium allein hat bis Ende 1848 circa 600,000 Thlr. über seinen Etat ausgegeben. Der Ausschuss verkennt nicht, daß die Steuerkraft der Staatsbürger für die nächste Zeit angestrengt werden müsse, um die Ordnung im Staatshaushalt zu sichern. „Denn — heißt es — wohl hat der dritte Ausschuss in Berücksichtigung gezogen, daß der gestörte Verkehr und die niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Producte jetzt auf vielen Contribuenten lasten, aber er würde sich einer leichtsinnigen Gefährdung des Staatscredits theilhaftig machen, wenn er einen weitem Aufschub der beantragten Abgabenerhebung empfehlen wollte, die er im Betreff der Zeit und Vertheilung der Beitragspflicht möglichst zweckentsprechend crachtet.“ Er rath daher der Kammer an, die beantragte Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern (2 Pf. Grundsteuerzuschlag für 1849 und die Hälfte der in diesem Jahre entrichteten Gewerbesteuer) allenthalben zu genehmigen.

Nachdem die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen und mehrere Anträge mit überwiegender Mehrheit abgeworfen worden waren, verspricht man zur namentlichen Abstimmung über den Ausschussantrag, welcher mit 36 gegen 22 Stimmen angenommen wird. Dieses außerordentliche, alle Erwartungen übertreffende Resultat war ein Beweis, wie zugänglich die Kammer sich einem versöhnlichen Begegnen, einer milden Verständigung zeigt, und wie wenig es ihr wird zur Last gelegt werden können, wenn das gewünschte Zusammenwirken nicht Platz greift.

— 4. Jan. Sitzung der 2. Kammer. Nach Vortrag der Registrande, welche Nichts von besonderer Bedeutung enthielt, stellte und begründete **Wagner** aus Dresden einen Antrag auf Niederlegung eines außerordentlichen Ausschusses für die deutsche Verfassungsangelegenheit. Der Antrag wird für dringlich erachtet und soll zur Beschlußnahme auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen. Es wird nun von **Haberhorn** der Bericht des Finanzausschusses, die nachträgliche Genehmigung der Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli v. J. betreffend, vorgelesen. Inhalts der ersten Verordnung hatte nämlich die Regierung unter Bezugnahme auf §. 103 der Verfassungsurkunde die ordentlichen Staatsabgaben und Steuern in unveränderter Mafse noch auf ein Jahr, demnach bis Ende April 1850, ausgeschrieben, nach der zweiten Verordnung aber eine Vorauserhebung der Steuern für das Jahr 1849 auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde angeordnet. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Verordnungen nicht ihm, sondern dem zweiten Verfassungsausschusse gebühre, und schlägt daher vor a) von dem zweiten Ausschusse die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit auch dieser beiden im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen prüfen und darüber an die Kammer berichten zu lassen. In Betracht aber, daß die Forterhebung der ordentlichen Steuern und Abgaben vom 1. Mai 1849 an nothwendig war (unbeschadet jedoch der Entscheidung darüber, ob nicht die Regierung an der Herbeiführung dieser Nothwendigkeit die Schuld trägt und vorbehaltlich der deshalb gegen dieselbe etwa zu beantragenden weitem Mafregeln); in weiterm Betracht ferner, daß sich die Beendigung der Prüfung des nunmehr vorgelegten dreijährigen Budgets leicht bis zu Ende des Monats April 1850 hinziehen könnte, schlägt der Ausschuss der zweiten Kammer ferner vor: b) vorbehaltlich der weiter beantragten Prüfung und Entscheidung über die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der unter dem 25. v. J. erlassenen Verordnung des Gesamtministeriums, dieselbe und mithin die Forterhebung der ordentlichen Steuern und Abgaben bis zu